

## Einführung einer elektronischen Prüfdatei durch die luxemburgische Mehrwertsteuerverwaltung Oktober 2010

**Export von Buchhaltungsdaten in einem standardisierten elektronischen Format**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über die administrative Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen in Luxemburg muss jeder Steuerpflichtige, der über ein EDV-Buchhaltungssystem verfügt, in der Lage sein, der *Administration de l'Enregistrement et des Domaines* (AED) auf ihre Anfrage hin alle vorhandenen Buchhaltungsdaten in elektronischer Form gemäß den von der Steuerverwaltung festgelegten technischen Modalitäten zur Verfügung zu stellen.

Ende letzten Jahres hat die AED in Form einer Empfehlung<sup>1</sup> die Modalitäten für eine standardisierte Datei zum Datenexport (FAIA<sup>2</sup>), die ihr die Steuerpflichtigen in Luxemburg auf Anfrage ab dem 1. Januar 2011 übermitteln müssen, festgelegt. Diesbezügliche zusätzliche Informationen sollen von der AED bis Ende dieses Jahres veröffentlicht werden.

### Informatisierung der Mehrwertsteuerprüfungen

Das von der AED verfolgte Ziel besteht in der Anpassung ihrer Kontrollen unter Berücksichtigung der Nutzung von EDV-Hilfsmitteln durch die Steuerpflichtigen zur Verwaltung ihrer Geschäfte. Die derzeit noch verbreitete Vorgehensweise, die in der Prüfung der Geschäfte in Papierform besteht, wird letztendlich durch eine prüfsoftwarebasierte Analyse der vom Steuerpflichtigen in elektronischer Form gelieferten Daten durch die AED ersetzt werden. Die Analyse der FAIA-Datei wird somit eine genaue Prüfung der verschiedenen Handelsgeschäfte und Buchungstransaktionen, die in den Buchhaltungssystemen des Steuerpflichtigen erfasst sind, erlauben.

Diese Entwicklung soll noch mehr Schnelligkeit, Effizienz, eine Verminderung der Kosten und eine höhere Qualität der Prüfungen im Rahmen der Mehrwertsteuerkontrollen ermöglichen.

Im Rahmen dieses neuen Prozesses wird eine Mehrwertsteuerprüfung mit einer Analyse der internen Prozesse des Unternehmens beginnen, um zu prüfen, ob alle Daten richtig in der Buchhaltung erfasst sind. Der Kontrollumfang kann somit auf alle EDV-Systeme ausgedehnt werden, die zur Ausarbeitung des Ergebnisses beitragen.

Bis dato kann die AED bereits auf der Grundlage von Artikel 70 des luxemburgischen Mehrwertsteuergesetzes den Zugang zu einer großen Anzahl von Informationen verlangen (Geschäftsbücher, Buchungsunterlagen und -belege, Verträge, Bestellscheine, usw.), einschließlich der Daten aus EDV-Systemen, wenn die Informationen in elektronischer Form vorhanden sind.

<sup>1</sup> Die Empfehlung der AED steht auf deren Website zur Verfügung:  
<http://www.aed.public.lu/actualites/2009/11/FAIA/index.html>

<sup>2</sup> FAIA = Fichier d'Audit Informatisé AED

## Datenexport im FAIA-Format

Die AED hat FAIA entwickelt - eine standardisierte Datei zum elektronischen Datenexport, die auf den Empfehlungen der OECD für den SAF-T (Standard Audit File for Tax)<sup>3</sup> basiert.

Das verfolgte Ziel besteht in der Standardisierung der im Falle einer Kontrolle erforderlichen Datei, damit letztere den Anforderungen der Prüfer und der Prüfsoftware entsprechen kann.

Das FAIA-Format ist ein strukturiertes XML-Format, das für eine bestimmte Periode zur Verfügung gestellt wird und unter anderem die folgenden Informationen beinhaltet:

- allgemeine Daten des Unternehmens und der angewandten Software;
- Datenbanken (Konten des Hauptbuchs, Einzelheiten zu Kunden und Lieferanten, Mehrwertsteuertabelle);
- Hauptbucheinträge (Aufstellung der Transaktionen);
- Originalunterlagen (Einzelheiten zu den Ausgangs- und Eingangsrechnungen sowie zu Zahlungen).

Um den Prüfern der AED das Verständnis des Systems zu erleichtern, sollten den Exportdateien folgende Begleithinweise beigefügt werden:

- eine ausführliche Dokumentation zu den Merkmalen der Software,
- eine Beschreibung der Systemprozesse und des -umfelds,
- eine Darstellung der Kontrollmechanismen, die die Zuverlässigkeit der Daten sicherstellen.

Die Empfehlung sieht vor, dass die erbetenen Daten und Unterlagen der Steuerverwaltung schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen sind, unabhängig von den Modalitäten des Rechnungswesens des Unternehmens (z.B. interne Buchhaltung oder an einen externen Dienstleister ausgelagerte Buchhaltung, Lagerort der Dokumente).

Die AED dürfte ebenfalls andere Formate als FAIA akzeptieren, und zwar unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die übertragenen Dateien strukturiert, leicht lesbar, auf einem standardisierten elektronischen Datenträger zur Verfügung gestellt werden und alle Datenfelder und Angaben beinhalten, die vom Prüfer erbeten wurden. In diesem Fall empfiehlt die AED, der Exportdatei eine genaue Dokumentation der verschiedenen exportierten Datenfelder beizufügen.

Die Bedingung der Lesbarkeit impliziert die Möglichkeit der Konvertierung in andere Formate. Sie unterbindet hingegen die Verwendung sogenannter Bilddateien (z.B. PDF, JPEG) ebenso wie verschlüsselter Dateien.

In der Praxis dürfte die Steuerverwaltung beginnen, die ersten Dateien im FAIA-Format ab Ende des Jahres 2011 anzufragen.

<sup>3</sup> Guidance note for the Standard Audit File – Tax version 2.0 – 2009

Es sei darauf hingewiesen, dass die für FAIA erforderlichen Mindestfelder nicht so umfassend sind wie die erforderlichen Felder im SAF-T ; wenn es der Steuerpflichtige wünscht, kann er das vollständigere SAF-T-Format verwenden.

Weitere Erläuterungen der AED werden in den kommenden Wochen erwartet; diese Erläuterungen werden sich auf bestimmte Einzelheiten zur Umsetzung dieser neuen Verpflichtung beziehen und insbesondere Fragen und Anmerkungen der Steuerpflichtigen in Zusammenarbeit mit PwC Luxembourg Rechnung tragen.

**In diesem Rahmen bietet Ihnen PwC Luxembourg an, Sie beim Verständnis und der Umsetzung dieser neuen Verpflichtung zu unterstützen:**

- **Beurteilung der Auswirkungen der Empfehlung auf rechnungslegungsrelevanter und mehrwertsteuerlicher Ebene,**
- **Prüfung des EDV-Umfelds des Unternehmens und der in den Systemen verfügbaren Daten im Hinblick auf die nach FAIA erforderlichen Daten,**
- **Prüfung der Buchhaltungsprozesse aus mehrwertsteuerlicher Sicht,**
- **Prüfung der internen Kontrollprozesse im Bereich des Rechnungswesens.**

## Kontakt

Für weitere Informationen stehen Ihnen die folgenden Experten von PwC Luxembourg zur Verfügung:

**Laurent Grençon**

Associé, Tax  
+352 49 48 48-5769

laurent.grencon@lu.pwc.com

**Philippe Pierre**

Associé, Advisory  
+352 49 48 48-5722

philippe.pierre@lu.pwc.com

**Frédéric Richter**

Senior Manager, Tax  
+352 49 48 48-5767

frederic.richter@lu.pwc.com

**Xavier Lisoir**

Senior Manager, Advisory  
+352 49 48 48-5785

xavier.lisoir@lu.pwc.com

**PwC**

400, route d'Esch, B.P. 1443  
L-1014 Luxembourg  
Telephone +352 49 48 48-1  
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2010 PricewaterhouseCoopers S.à r.l.. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers S.à r.l., which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International limited, each member firm of which is a separate legal entity.